

13. Kann der Thatbestand intellektueller Urkundenfälschung oder einer sonst strafbaren Handlung darin gefunden werden, daß ein Arbeiter die mit der Ausstellung eines Arbeitsbuches befaßte Polizeibehörde durch unrichtige Angaben über seine persönlichen Verhältnisse veranlaßt hat, ein unrichtiges Geburtsjahr des Arbeiters in das Arbeitsbuch einzutragen?

St.G.B. §. 271.

Gew.D. §§. 107 flg. 110. 111. 112. 146 Nr. 3. 150 Nr. 2, 3.

III. Straffenat. Ur. v. 30. Juni 1890 g. R. Rep. 1474/90.

I. Landgericht Hamburg.

Auf Revision der Staatsanwaltschaft ist das Urteil der Vorinstanz, insoweit dasselbe den Angeklagten wegen Urkundenfälschung für schuldig erklärt hat, aufgehoben und der Angeklagte von der dieserhalb gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen worden.

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheiles hat der Angeklagte durch wissentlich falsche Angaben vor der zuständigen Polizeibehörde bewirkt, daß in einem von der letzteren für den Angeklagten auf Grund der §§. 107 flg. Gew.D. ausgestellten Arbeitsbuche unrichtig 1873 statt 1870 als sein Geburtsjahr angegeben wurde. Die hierauf gestützte Anwendung des §. 271 St.G.B.'s verletzt das Gesetz. Wie vom Reichsgerichte in konstanter Praxis festgehalten worden, fallen aus dem Bereiche wahrer und falscher „Beurkundungen“ im Sinne des §. 271 St.G.B.'s alle Eintragungen, Vermerke u. dgl. heraus, für welche die fraglichen öffentlichen Urkunden, Bücher oder Register keine Beweiskraft besitzen, oder für deren beweiskräftige Beurkundung die letzteren nicht bestimmt sind.

Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 289, Bd. 10 S. 244; Bd. 11 S. 126. 189. 315, Bd. 14 S. 99, Bd. 16 S. 87. 265, Bd. 20 S. 249.

Nun ist aber ohne weiteres klar, daß die nach Maßgabe der §§. 107 flg. Gew.D. von den Polizeibehörden auszustellenden Arbeitsbücher nicht bestimmt sind, die Geburtsregister der Standesämter zu ersetzen, und daß sie für Tag und Jahr der Geburt desjenigen minderjährigen Arbeiters, welcher sich ein solches hat ausstellen lassen, keinerlei

Beweiskraft besitzen. Allerdings schreibt §. 110 Gew.D. vor, daß die Arbeitsbücher „den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag der Geburt“ enthalten müssen. Aber diese Vorschrift bezweckt offensichtlich nur, denjenigen Arbeiter, dem das Buch erteilt ist, als persönlichen Träger desselben kenntlich zu machen und einige Anhaltspunkte für seine Identität zu gewähren. Was in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 20. April 1886,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 14 S. 99,

für die vollkommen analogen Verhältnisse der in den Gefindedienstbüchern polizeilich vorgetragenen Personalien ausgeführt ist, trifft auch für die Arbeitsbücher der gewerblichen Arbeiter zu. Auch bei den letzteren ist den Polizeibehörden weder Beruf noch Pflicht auferlegt, die Personenidentität zu prüfen und sich von der Richtigkeit der die Personalien betreffenden Einträge vorgängig zu vergewissern. Diese Einträge werden daher der Regel nach nur auf den einseitigen Angaben der Arbeiter beruhen und sind jedenfalls auch nach Ansicht der ausfertigenden Behörden nicht dazu bestimmt, die materielle Wahrheit derselben zu beurkunden.

Bleibt sonach die Anwendung des §. 271 St.G.B.'s außer Frage, so ist auch nicht abzusehen, wie der von der Staatsanwaltschaft herangezogene §. 150 Gew.D. den festgestellten Thatbestand treffen soll. Von „Unbrauchbarmachung“ oder „Vernichtung“ des Arbeitsbuches durch den Angeklagten im Sinne des §. 150 Nr. 3 Gew.D. kann nicht gesprochen werden. Was aber §. 150 Nr. 2 Gew.D. anbetrifft, so bezieht sich diese Norm, wie die Beziehung auf §. 146 Nr. 3 Gew.D. beweist, anscheinend lediglich auf die den Arbeitgebern, abgesehen vom §. 111 Abs. 2 Gew.D., in den §§. 111. 112 Gew.D. auferlegten Pflichten bezw. die hiergegen möglichen Zuwiderhandlungen. Überdies bleibt unerfindlich, welcher positiven Bestimmung der Gewerbeordnung Angeklagter durch seine unwahre Angabe des Geburtsjahres zuwidergehandelt haben sollte; die Gewerbeordnung erwähnt weder im §. 110 noch anderweitig irgend ein von den Arbeitern bei Ausstellung der Arbeitsbücher zu erfüllendes Gebot. Weder ist den Arbeitern zur Pflicht gemacht, den Polizeibehörden die für die Ausfertigung der Arbeitsbücher erforderlichen Notizen selbst zu beschaffen, noch wird ihnen irgendwo auferlegt, in der fraglichen Beziehung nur richtige Angaben zu machen. Da andererseits für den vor-

---

liegenden Fall ebensowenig die Anwendung der §§. 360 Nr. 8, 363 St.G.B.'s in Frage kommen kann, fehlt es überhaupt an einer kriminell strafbaren Handlung und mußte deshalb unter Aufhebung des Urtheiles, soweit es angefochten worden, die Freisprechung des Angeklagten erfolgen.